



## **VERFÜGUNG**

**vom 27. Juli 2000**

**Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich dem Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Damit sollen die Bau- und Zonenordnung 1992 partiell ersetzt und ergänzt sowie die vorläufige Bauordnung gemäss den Verfügungen der Baudirektion vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 im festgesetzten Umfang abgelöst werden.

Gegen die Revisionsvorlage Teil II gemäss Beschluss Nr. 1816 wurde unter anderem bezüglich der Zuweisung des Areals der Offenen Rennbahn in Zürich 11 - Oerlikon zur Wohnzone W5 mit Wohnanteil 0% bei der Baurekurskommission ein Rekurs erhoben. Mit Verfügung vom 5. Juni 2000 lud die Baurekurskommission I die Baudirektion ein, den Genehmigungsentscheid einzureichen.

Das Areal der Offenen Rennbahn Zürich Oerlikon ist mit der BZO 92 einer Wohnzone W5 mit Wohnanteil 0% zugewiesen worden. Die vorläufige Regelung der Baudirektion (BD-BZO) gemäss Verfügungen vom 9. Mai 1995 und 7. Dezember 1995 hat diese Festlegung übernommen. Gegen die Festlegung in der BZO 92 ist kein Rekurs erhoben worden. Im

Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ist nicht zu entscheiden, ob auf den Rekurs einzutreten ist.

Die Wohnzone W5 umfasst neben der Rennbahn Oerlikon die nördlich unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Mit der Festsetzung des Wohnanteils von 0% werden neben Wohnungen auch andere Nutzungen ermöglicht. Die bestehende Rennbahn geniesst im übrigen unabhängig von der Frage der Zonenkonformität Bestandesgarantie. Die Wohnzone W5 ist planerisch zweckmässig.

Die Vorlage ist bezüglich des streitbetroffenen Areals der Rennbahn Oerlikon in Zürich 11 - Oerlikon rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Zuweisung des Areals der Rennbahn Oerlikon zur Zone W5 derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die je nach weiterem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Baudirektion ihren rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der zugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die in der Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 1992 festgesetzte und vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 24. November 1999 bestätigte Zuweisung des Areals der Offenen Rennbahn in Zürich 11 - Oerlikon zur Wohnzone W5 mit Wohnanteil 0% wird genehmigt.
- II. Mitteilung an die Baurekurskommission I, an den Stadtrat von Zürich, an RA lic.iur. Hans-Peter Buchschacher, Susenbergstrasse 31, 8044 Zürich, zuhanden der Rekurrenten (einschreiben mit Rückschein), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. Juli 2000  
001092/Obl/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

